

Hardware-Kauf- und Wartungsvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Kauf von Hardware und Hardware-Wartung

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der vorliegende Vertrag regelt den Kauf und die Wartung der im Anhang aufgeführten Hardware (nachfolgend "Hardware" genannt) durch bzw. für den Kunden von Sonio.

(2) Der diesem Vertrag als integrierender Bestandteil beigefügte Anhang enthält die näheren Angaben über die von Sonio zu erbringenden Wartungsleistungen und die Einsatz- und Betriebsbedingungen für deren Erfüllung wie insbesondere

- die nähere Bezeichnung der zu wartenden Hardware (Konfiguration, Geräte und Installationsort);
- die Umschreibung der von Sonio zu erbringenden Wartungsleistungen, deren Dauer, Preis, Zahlungstermine und weitere Bedingungen der Ausführung wie z.B. die Angabe der Bereitschaftsperiode.

(3) Im Falle einer Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen hat Sonio das Recht, ihre Wartungsleistungen oder die Vergütung den geänderten Umständen anzupassen.

§ 2 Lieferung und Installation

(1) Nach Eingang der Bestellung bestätigt Sonio dem Kunden das Datum der geplanten Lieferung der Hardware am Installationsort.

(2) Kann Sonio aus eigenem Verschulden einen für verbindlich erklärten Liefertermin nicht einhalten, so setzt ihr der Kunde eine Nachfrist von einem Monat und ist danach berechtigt, unter Ausschluss von Ersatzansprüchen, vom Vertrag für die betreffende Hardware zurückzutreten.

(3) Sonio installiert die Hardware, sofern dies im Anhang vereinbart wurde. Der Kunde rüstet den Installationsort auf seine Kosten mit allen erforderlichen technischen Einrichtungen aus.

(4) Für Hardware, welche Sonio installiert, gilt als vereinbartes Installationsdatum der Tag, an dem Sonio dem Kunden die Betriebsbereitschaft meldet; für vom Kunden installierte Hardware ist es der 7. Kalendertag nach deren Versand durch Sonio.

§ 3 Wartungsleistungen

(1) Die Wartung von Hardware umfasst deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und Instandsetzung (Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile. Ersatzteile sind entweder neu oder neuwertig. Ausgetauschte Teile gehen ins Eigentum von Sonio über.

(2) Im Anhang ist festgehalten, welche der Wartungsleistungen im Rahmen einer vereinbarten Pauschale oder gegen Verrechnung nach Aufwand erbracht werden.

(3) Sonio behebt auf Verlangen und gegen separate Entschädigung auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für die der Kunde oder Dritte einzustehen haben.

(4) Die Wartungsleistungen erbringt Sonio während der im Anhang umschriebenen Bereitschaftsperiode. Als Bereitschaftsperiode gilt die Zeitspanne, in der Störungsmeldungen von Sonio entgegengenommen und Wartungsleistungen ausgeführt werden.

(5) Auf Wunsch des Kunden und zu den anwendbaren Ansätzen für Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit kann das Personal von Sonio Wartungsleistungen, welche innerhalb einer Bereitschaftsperiode begonnen wurden, ausserhalb der normalen Arbeitszeit fortsetzen.

(6) Die Wartungsperiode dauert ohne anderslautende Vereinbarung im Anhang zunächst bis zum 31. Dezember des auf den Tag des Inkrafttretens des entsprechenden Anhangs folgenden nächsten Kalenderjahres und verlängert sich hierauf um weitere feste Wartungsperioden mit einer Dauer von jeweils 12 Monaten, sofern kein Vertragspartner dem anderen Vertragspartner schriftlich mit einer Mitteilungsfrist von 6 Monaten mitteilt, dass keine Verlängerung der Wartungsperiode erfolgen soll.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Sonio die vereinbarten Wartungsleistungen erbringen kann. Dazu gehören insbesondere

- Einhaltung der gemeinsam vereinbarten Richtlinien über die Benützung der Hardware;
- Gewährung des Zugriffs auf die Informatik-Anlage des Kunden und auf seine Daten, soweit dies für die Durchführung der Wartungsarbeiten erforderlich ist;
- Verfügbarkeit von Computierzugriffszeit, Datenträgern, Dokumentation, Fachpersonal, Arbeitsplatz und Arbeitsmitteln;
- Zurverfügungstellung eines geeigneten Raums zum Aufbewahren von Ersatzteilen, Messgeräten usw.;
- Dokumentation von Ausnahmезuständen und Fehlermeldungen gemäss den von Sonio oder dem jeweiligen Hersteller erlassenen Richtlinien oder Empfehlungen;
- Unterstützung von Sonio bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung; und
- weitere im Anhang besonders spezifizierte Obliegenheiten.

(2) Wenn der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen die vorstehenden Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig oder verspätet erfüllt, ist Sonio von ihren Pflichten gemäss diesem Vertrag enthoben bzw. berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

§ 5 Vergütung

(1) Der Kaufpreis ist im Anhang festgehalten und umfasst die Zollgebühren, die Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung bis zu dem vom Kunden bezeichneten Installationsort sowie das Auspacken und die Entsorgung des Verpackungsmaterials. Die vorgezogene Recycling- und Entsorgungsgebühr (vRG) wird hinzugerechnet. Steuern und Abgaben sind in diesen Preisen nicht enthalten, sondern werden offen in Rechnung gestellt.

(2) Zubehör, Installationsarbeiten, Datenaufbereitung und Installationsmaterial wie Kabel, Stecker usw. werden gesondert zum Listenpreis oder pauschal als sogenannter Installations-Kit in Rechnung gestellt.

(3) Pauschalierte Gebühren für Wartungsleistungen decken den Aufwand von Sonio für die gemäss Anhang in der Pauschale eingeschlossenen Wartungsleistungen zur Wartung der Hardware.

(4) Die gemäss Anhang in der Pauschale nicht eingeschlossenen Wartungsleistungen zur Wartung sowie alle Dienstleistungen, für welche gemäss diesem Vertrag eine Verrechnung nach Aufwand vorgesehen ist, werden dem Kunden nach Zeit- und Materialaufwand zu den Ansätzen und Bedingungen der jeweils geltenden Arbeits- und Honorarordnung des Auftragnehmers in Rechnung gestellt. Ohne gegenteilige Vereinbarung im Anhang ist Reisezeit nicht zu entschädigen.

(5) Die Pauschalgebühren und die Ansätze für Arbeiten nach Aufwand können von Sonio einmal pro Kalenderjahr unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 3 Monaten geändert werden. Im Falle einer Gebührenerhöhung hat der Kunde das Recht, unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 30 Tagen von den Wartungsleistungen des betreffenden Anhangs zurückzutreten bzw. auf die von der Gebührenerhöhung betroffene Dienstleistung zu verzichten.

(6) Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten (Datenträger, Kopien, Kommunikationsgebühren, Porti) werden dem Kunden nach Aufwand belastet. Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden bzw. deren Erhöhung gehen zulasten des Kunden.

§ 6 Zahlungsbedingungen

(1) Soweit im Anhang nicht abweichend vereinbart, stellt Sonio für Hardware nach dem Installationsdatum Rechnung.

(2) Pauschalierte Gebühren werden gemäss Anhang pro Kalenderjahr oder Quartal zum Voraus, nach Aufwand berechnete Wartungsleistungen auf Monatsbasis gemäss Arbeitsrapport in Rechnung gestellt.

(3) Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Danach werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geschuldet, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. Sonio ist überdies berechtigt, die Wartungsleistungen so lange einzustellen, bis der Kunde die Ausstände beglichen hat. Ohne Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf dieser Zahlungsfrist als unbestritten angenommen.

§ 7 Eigentum

(1) Das Eigentum an der Hardware verbleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises bei Sonio. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist Sonio nach erfolgter Mahnung berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und/oder die Hardware zurückzuverlangen und alle ihr aus der Nichterfüllung des Vertrages zustehenden Rechte geltend zu machen.

§ 8 Verantwortung für Einsatz, Verlust und Beschädigung der Hardware

(1) Sonio trägt die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Hardware als Folge zufällig eingetretener Ereignisse bis und mit dem Installationsdatum.

(2) Der Kunde ist für die Auswahl und den Gebrauch der

Hardware, für die damit erzielten Resultate, für die Bereitstellung von Ausweichlösungen und für Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung oder Missbrauch zuständig.

§ 9 Lizenzierte Software

(1) Wird mit der Hardware ein Betriebssystem und/oder ein Mikroprogramm, Firmware o.ä., welches die Funktionen und Abläufe der Hardware steuert, mitgeliefert, verbleiben die damit verbundenen Immaterialgüterrechte bei Sonio bzw. dem Hersteller. Der Kunde erhält in diesem Fall ein nicht ausschliessliches, beschränktes Nutzungsrecht im Umfang der von Sonio vorgesehenen Spezifikationen der bezeichneten Hardware. Gestattet ist das Erstellen einer Kopie zum Zwecke der Datensicherung oder Archivierung. Dabei sind sämtliche im Originalcode enthaltenen Urheberrechtsvermerke auf solche Kopien zu übertragen. Der Kunde ist im Übrigen nicht berechtigt, solche Programme zu kopieren, elektronisch weiter zu verteilen, in irgendeiner Weise zu ändern oder sie sonst zu bearbeiten. Bei der Weitergabe von Hardware mit entsprechenden Programmen an einen Dritten überträgt der Kunde neben dem Recht zur Nutzung auch die vorstehenden Verpflichtungen. Dabei erlischt das Nutzungsrecht des Kunden.

§ 10 Gewährleistung für Hardware

(1) Sonio gewährleistet dem Kunden, dass die Hardware den bekanntgegebenen Spezifikationen bzw. den Spezifikationen des Herstellers entspricht. Während der Gewährleistungsfrist behebt Sonio Mängel sowie Störungen und sorgt für die erforderliche Instandhaltung. Ersetzte Teile und Hardwareelemente gehen dabei in das Eigentum von Sonio über. Sonio kann keine Gewährleistung für einen unterbrochenen Betrieb der Hardware übernehmen.

(2) Der Kunde ermächtigt Sonio, die für die Gewährleistung notwendigen Ersatzteile und Werkzeuge am Installationsort aufzubewahren sowie die Hardware mit technischen Verbesserungen zu versehen.

(3) Für einzelne, im Anhang bezeichnete Hardware erfolgt die Gewährleistung in einer zentralen Wartungsstelle von Sonio. Der Kunde sorgt für die Ausserbetriebsetzung, die Bereitstellung zum Abholen sowie die Wiederinbetriebnahme nach erfolgter Instandsetzung. Sonio übernimmt die gebräuchlichen Kosten für den Transport sowie die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Hardware ab der Übernahme bis zur Rückgabe an den Kunden.

(4) Erhöhten Aufwand oder das Beheben von Störungen infolge Standortwechsels, äusserer Einflüsse, unrichtiger Bedienung und anderer Gründe, die vom Kunden zu vertreten sind, schliesst die Gewährleistung aus. Für Änderungen an der Hardware, die nicht Sonio vorgenommen hat, kann diese keine Gewährleistung übernehmen.

(5) Transferiert der Kunde die Hardware ins Ausland, ist Sonio ihren Gewährleistungspflichten enthoben. Sonio ist nicht verpflichtet, Gewährleistung im Ausland zu erbringen; vorbehalten bleibt die Fabrikgarantie des Herstellers.

(6) Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den Angaben im Anhang oder der entsprechenden Produktspezifikation von Sonio. Erfolgt keine ausdrückliche Nennung, gilt eine Frist von 12 Monaten bzw. von 3 Monaten auf Ersatzteilen. Die Gewährleistungsfrist beginnt am ersten Werktag nach dem Installationsdatum.

(7) Im Falle eines Mangels oder einer Störung während der Gewährleistungsfrist steht dem Kunden anstelle der Gewährleistungsansprüche des Obligationenrechts ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung der Hardware gemäss §10(1) zu, falls Sonio nicht eine Ersatzlieferung vorzieht. Gelingt es Sonio trotz wiederholter Versuche nicht, die Betriebsbereitschaft der Hardware wiederherzustellen, kann der Kunde den Ersatz des direkten Schadens gemäss §12 verlangen, falls Sonio ein Verschulden trifft.

(8) Sonio stellt den Kunden frei von jedem im Zusammenhang mit der Hardware erhobenen Anspruchs wegen Verletzung eines Patentes oder Urheberrechts. Voraussetzung ist, dass der Kunde Sonio unverzüglich schriftlich benachrichtigt und ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung überlässt. Sonio führt den Rechtsstreit auf ihre Kosten und übernimmt den Schadenersatz, der Dritten rechtskräftig zugesprochen wird.

(9) Wird eine Klage wegen Verletzung eines Patentes oder Urheberrechts eingereicht oder ist dies nach Meinung von Sonio wahrscheinlich, so wird sie, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten, entweder dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch der Hardware verschaffen oder diese ersetzen oder so abändern, dass sie das Patent oder das Urheberrecht nicht mehr verletzt. Ist dies nicht möglich oder nach Ansicht von Sonio mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, kann Sonio die Hardware unter Gewährleistung einer Gutschrift in der Höhe des Kaufpreises, vermindert um eine betrieblich übliche Abschreibung zurücknehmen. Sollte dieser Fall eintreten, wird Sonio zusammen mit dem Kunden den Wechsel auf eine gleichwertige Ersatzlösung anstreben.

(10) Sonio ist den vorstehenden Verpflichtungen enthoben, wenn sich ein patent- oder urheberrechtlicher Anspruch aus dem Gebrauch der Hardware in Verbindung mit nicht von Sonio hergestellten bzw. im Zusammenhang mit der Hardware gelieferten Produkten ergibt oder auf deren Änderung durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen ist. Dem Kunden stehen gegenüber Sonio keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

(11) Sonio ist berechtigt, anstelle der hierin beschriebenen Gewährleistungspflichten (Sach- und Rechtsgewährleistung) ihre Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller mit befreiender Wirkung an den Kunden abzutreten.

§11 Gewährleistung für Wartungsleistungen

(1) Sonio wird die gemäss diesem Vertrag geschuldeten Wartungsleistungen durch gehörig ausgebildetes Personal unter Einhaltung der in ihrem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen mit dem Ziel, die Hardware in ihrem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

(2) Im Anhang können weitergehende Bestimmungen über bestimmte Reaktionszeiten auf gemeldete Fehler, ein Eskalationsverfahren oder andere Massnahmen zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit usw. vereinbart werden.

(3) Wenn Sonio die von ihr unter diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verletzt, hat der Kunde das Recht, nach vorgängiger schriftlicher Abmahnung von Sonio und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von 30 Tagen, einen Dritten mit der Ausführung der nicht richtig erfüllten Wartungsleistungen zu betrauen und Sonio die daraus entspringenden Kosten bis zur Höhe der für die betreffenden Wartungsleistungen gemäss § 4 vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen.

(4) Sonio kann im Übrigen keine Garantie dafür übernehmen, dass die unter diesem Vertrag zu wartende Hardware dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen eingesetzt werden kann.

(5) Sonio ist berechtigt, anstelle der hierin beschriebenen Gewährleistungspflichten ihre Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller mit befreiender Wirkung an den Kunden abzutreten.

§ 12 Haftung

(1) Für Schäden, die auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, haftet Sonio bei Vorliegen eines Verschuldens insgesamt bis zum Kaufpreis der Hardware, welche den Schaden direkt verursacht hat, bzw. bis zur Höhe der in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Schadens vom Kunden für die betreffende Wartung bezahlten Vergütung, höchstens aber bis zum Betrag von CHF 100'000.- pro Vertrag. Diese Begrenzung gilt nicht für die Haftung gemäss §10(8) ("Patente und Urheberrechte") sowie für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden.

(2) Sonio schliesst andererseits jede Haftung für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden sowie für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter (ausgenommen §10(8)) sowie für Mangel- folgeschäden oder Datenverluste aus. Ebenso steht Sonio nicht ein für Schäden als Folge von Leistungen, mit deren Erbringung der Kunde Dritte beauftragt hat.

(3) Vorbehalten bleibt eine weitergehende Haftung gemäss zwingendem Recht (z.B. Art. 100 Abs. 1 OR).

§13 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannter Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des andern Vertragspartners beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrags zugänglich werden, einschliesslich des Inhalts des Anhangs. Der Umfang der Vertraulichkeit kann im Anhang den jeweiligen besonderen Umständen angepasst werden.

(2) Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrages zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragspartner, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw. führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte wie z.B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten, Unterauftragnehmer, Spediteure, Kreditinstitute in der Schweiz oder im Ausland bekanntgegeben werden können. Der bekanntgebende Vertragspartner wird in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Datenschutzbestimmungen unter folgendem Link <https://www.sonio.com/data-policy>.

§ 14 Sonstiges

(1) Der Kunde anerkennt, dass sämtliche Rechte der Sonio aus diesem Vertrag auch vom jeweiligen Hersteller direkt geltend gemacht werden können (Vertrag zugunsten Dritter) und/oder dass Sonio - nach schriftlicher Benachrichtigung des Kunden - diese Rechte auf den Hersteller übertragen kann.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Er ist sich zudem bewusst und anerkennt, dass die Hardware Gesetzen, Verordnungen und Anordnungen hinsichtlich des Exports von Hardware unterliegt, insbesondere aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Der Kunde sichert ausdrücklich zu, dass er die ihm überlassene Hardware weder direkt noch indirekt in irgendein Land bringen wird oder sich dort Befindlichen zukommen lässt, für das die Schweiz oder die Regierung der Vereinigten Staaten einen Export untersagt bzw. eine Exportlizenz vorschreibt.

(3) Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen dieses Vertrages oder eines Anhangs bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bzw. eines Anhangs der Schriftform. Mündliche Nebenvereinbarungen haben keine Gültigkeit.

(4) Rechtswahl

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln des Schweizerischen Internationalen Privatrechtes.

(5) Gerichtsstand

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragsparteien auf gütlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am Sitz des Anbieters zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig erklärt, unter Vorbehalt des Rechts des Anbieters, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

(6) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäss arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse)

Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder der Vertrag Lücken enthält, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht.